

NRW in Europa

Quartalsbericht Justiz 2/26

April – Juni 2026



Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Europäischen Union

Dr. Almut Schneider

Brüssel, 08.07.2026

Der vorliegende Quartalsbericht fasst die wesentlichen Entwicklungen in justizpolitischen EU-Themen im Zeitraum April - Juni 2026 zusammen.

Inhalt

Europäische Kommission (KOM)	3
Europäische Kommission startet Sondierung zu Datenaustauschmechanismus für die Strafrecht	3
Pläne der Europäischen Kommission zur Überarbeitung der OLAF-Verordnung	3
Europäische Kommission prüft Reform der EU-Betrugsbekämpfungsarchitektur	4
Konsultation zum Legislativvorschlag zur EU Inc. (28. Regime).....	5
Europäische Kommission mahnt Deutschland wegen mangelhafter Umsetzung der Geldwäscherichtlinie	5
Europäische Kommission verhängt hohe Geldbuße gegen Temu.....	6
Europäische Kommission startet Sondierung zu KI und Urheberrecht	7
Europäische Kommission startet Konsultation zum Bürokratieabbau	7
EU-Justizbarometer 2026: Vergleichende Bewertung von Effizienz, Qualität und Unabhängigkeit der Justizsysteme.....	7
Konsultation zu Leitlinien zur Umsetzung der CSDDD	9
Europäisches Parlament (EP)	10
Europäisches Parlament fordert Gesetzesinitiative zu Vergewaltigungen	10
Europäisches Parlament warnt vor Verschlechterung der Grundrechtslage in der EU	10
Europäisches Parlament fordert entschlossene Maßnahmen zum Schutz der Rechtsstaatlichkeit	11
Europäisches Parlament fordert Schutz von EU-Werten und EU-Mitteln in der Slowakei ..	11
Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH)	13
Gerichtshof der Europäischen Union konkretisiert Anforderungen an eindeutige Verbraucherpreisangaben.....	13
Gerichtshof der Europäischen Union konkretisiert die Pastiche-Schranke im Urheberrecht	13
Gerichtshof der Europäischen Union bestätigt Zuständigkeit nationaler Gerichte für EPPO-Verfahrenshandlungen.....	14
Gerichtshof der Europäischen Union qualifiziert Fahrzeiten zu Arbeitsorten als Arbeitszeit	14

NRW in Europa

Quartalsbericht Justiz 2/26

April – Juni 2026



Gerichtshof der Europäischen Union zur Unschuldsvermutung bei gerichtlichen Entscheidungen im Strafverfahren	15
Gerichtshof der Europäischen Union beanstandet Wohnsitzerfordernis für Sozialleistungen	15
Gerichtshof der Europäischen Union konkretisiert Voraussetzungen der vorläufigen Kontenpfändung	16
Gerichtshof der Europäischen Union zu wirtschaftlichen Eigentümern bei Treuhandverträgen	17
Gerichtshof der Europäischen Union zu Rückkehrentscheidungen gegen langfristig inhaftierte Drittstaatsangehörige	17
Gerichtshof der Europäischen Union setzt Grenzen für Leistungskürzungen in Dublin-Fällen	18
Gerichtshof der Europäischen Union zur Strafvollstreckung nach abgelehntem Haftbefehl	18
Gerichtshof der Europäischen Union zu unzulässigen Vorlagen im Zusammenhang mit Beweisverwertungsverböten	19
Gericht der Europäischen Union stärkt Ermittlungsbefugnisse der Europäischen Staatsanwaltschaft	20
Gerichtshof der Europäischen Union präzisiert DSGVO-Anforderungen an gerichtliche Beweisverwertung	20
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)	22
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte zur Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren bei Minderjährigen	22
Rat der Europäischen Union	23
Rat der Justizministerinnen und Justizminister der Europäischen Union am 05.06.2026 in Luxemburg	23
Rat der Europäischen Union beschließt Richtlinie zur Harmonisierung zentraler Aspekte des Insolvenzrechts	24
Rat der Europäischen Union hat EU-Antikorruptionsrichtlinie endgültig angenommen	25
MFR 2028-2034 - Rat der Europäischen Union positioniert sich zum künftigen Justizprogramm	28
Neufassung der Opferschutzrichtlinie endgültig angenommen	28
Rat der Justizministerinnen und Justizminister der Europäischen Union am 05.06.2026 in Luxemburg	30



Europäische Kommission (KOM)

Europäische Kommission startet Sondierung zu Datenaustauschmechanismus für die Strafjustiz

Die Europäische Kommission hat eine Sondierung zu einer Initiative für einen EU-weiten Abgleichmechanismus von Daten in der Strafjustiz eingeleitet. Rückmeldungen sind bis **14.05.2026** möglich.

Die Initiative zielt darauf ab, **bestehende Informationslücken im grenzüberschreitenden Strafverfahren zu schließen**. Derzeit **existiert kein EU-Informationssystem**, mit dem nationale Justizbehörden feststellen können, ob ein Strafverfahren in einem anderen Mitgliedstaat bereits geführt, mit einem Freispruch abgeschlossen oder eingestellt wurde. Damit ist eine effektive Anwendung des Grundsatzes „**ne bis in idem**“ **erschwert**. Zudem erfasst das Europäische Strafregisterinformationssystem ausschließlich Verurteilungen, nicht jedoch Entscheidungen über Maßnahmen ohne Schuldfeststellung, wie etwa Einziehungen ohne vorhergehende Verurteilung, obwohl diese ebenfalls strafrechtliche Sanktionen darstellen können.

Der Aufruf richtet sich unter anderem an nationale Behörden, Rechtspraktiker, Nichtregierungsorganisationen, Forschende und weitere Stakeholder. Ein Legislativvorschlag **in Form einer Verordnung** ist für das vierte Quartal 2026 vorgesehen.

[Sondierung](#)

Pläne der Europäischen Kommission zur Überarbeitung der OLAF-Verordnung

Die Europäische Kommission bereitet eine Überarbeitung der **Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)** vor. Ziel ist es insbesondere, die Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) zu verbessern und bestehende Defizite in der EU-**Betrugsbekämpfungsarchitektur** zu beheben. Interessenträger können bis zum **21.05.2026** Rückmeldungen zu den Plänen der Kommission abgeben.

Nach Einschätzung der Kommission bestehen derzeit praktische und rechtliche Schwächen insbesondere beim **Informationsaustausch** zwischen **OLAF, EUSTa** und anderen EU-Akteuren. Genannt werden Verzögerungen bei der Weitergabe relevanter Informationen, Lücken bei verpflichtenden **Meldungen von Betrugsfällen** sowie ein unzureichend geregelter Zugang von OLAF zu **Finanz-, Zoll- und Transaktionsdaten**. Reformbedarf sieht die Kommission zudem bei den **Ermittlungsbefugnissen**, etwa beim Zugriff auf

NRW in Europa

Quartalsbericht Justiz 2/26

April – Juni 2026



Bankkontoinformationen und auf **digitale Daten** privater Geräte, die auch dienstlich genutzt werden. Weitere Defizite betreffen die **Kooperationspflichten Privater**, die Durchsetzung **finanzieller Empfehlungen** und die **Wiedereinziehung veruntreuter EU-Mittel** nach Abschluss von Untersuchungen. Auch im Bereich der **Verfahrensgarantien** prüft die Kommission Anpassungen.

Die Kommission erwägt hierfür zwei Regelungsoptionen. Eine erste Option sieht gezielte **technische Änderungen** vor, etwa eine Präzisierung von **Berichtspflichten**, **Informationsaustausch**, unterstützenden Tätigkeiten, parallelen oder ergänzenden Untersuchungen sowie Maßnahmen zur **Wiedereinziehung**. Die institutionelle Grundstruktur bliebe dabei im Wesentlichen unverändert. Eine zweite, weitergehende Option würde stärker auf eine **Neujustierung der Aufgabenverteilung** zwischen OLAF und EUSTa, eine engere Verzahnung der Zusammenarbeit und eine insgesamt effizientere Ausgestaltung der EU-Betrugsbekämpfung abzielen.

[Zur Konsultation](#)

Europäische Kommission prüft Reform der EU-Betrugsbekämpfungsarchitektur

Die Europäische Kommission hat mehrere miteinander verbundene Verfahren zur Überprüfung der EU-Betrugsbekämpfungsarchitektur eingeleitet. Diese betreffen die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), die Richtlinie (EU) 2017/1371 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (PIF-Richtlinie) sowie die Verordnung (EU) 2017/1939 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa).

Für die geplante Überarbeitung der OLAF-Verordnung und der PIF-Richtlinie können Interessenträger jeweils bis zum 21.05.2026 Rückmeldungen abgeben. Die EUSTa-Verordnung ist Gegenstand eines gesonderten Evaluierungsverfahrens. Die Kommission muss hierzu nach der Evaluierungsklausel in Art. 119 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1939 bis zum 01.06.2026 einen Bericht über die Anwendung der Verordnung vorlegen.

Bei der OLAF-Verordnung sieht die Kommission Reformbedarf insbesondere bei der Zusammenarbeit zwischen OLAF und EUSTa sowie beim Informationsaustausch mit anderen EU-Akteuren. Genannt werden Verzögerungen bei der Weitergabe relevanter Informationen, Lücken bei verpflichtenden Meldungen von Betrugsfällen sowie ein unzureichend geregelter Zugang von OLAF zu Finanz-, Zoll- und Transaktionsdaten. Weitere Prüfpunkte betreffen Ermittlungsbefugnisse, etwa den Zugriff auf Bankkontoinformationen und digitale Daten auf privaten Geräten mit dienstlicher Nutzung, die Kooperationspflichten Privater, die Durchsetzung finanzieller Empfehlungen, die Wiedereinziehung veruntreuter EU-Mittel sowie Verfahrensgarantien.

NRW in Europa

Quartalsbericht Justiz 2/26

April – Juni 2026



Die Kommission erwägt hierfür zwei Regelungsoptionen. Eine erste Option beschränkt sich auf gezielte technische Anpassungen, etwa bei Berichtspflichten, Informationsaustausch, unterstützenden Tätigkeiten, parallelen oder ergänzenden Untersuchungen und Maßnahmen zur Wiedereinziehung. Eine zweite, weitergehende Option zielt auf eine stärkere Neujustierung der Aufgabenverteilung zwischen OLAF und EUSTa, eine engere Verzahnung der Zusammenarbeit und eine insgesamt effizientere Ausgestaltung der EU-Betrugsbekämpfung.

Die drei Verfahren betreffen komplementäre Bausteine der EU-Betrugsbekämpfung: administrative Untersuchungen durch OLAF, die unionsweite strafrechtliche Erfassung von Straftaten zulasten des EU-Haushalts sowie deren Verfolgung durch die EUSTa in den teilnehmenden Mitgliedstaaten. Ziel ist eine bessere Verzahnung von administrativer Aufklärung, materiellem Strafrecht und strafrechtlicher Verfolgung.

Zur Konsultation zur [Überarbeitung der OLAF-Verordnung](#)

Zur Konsultation zur [Überarbeitung der PIF-Richtlinie](#)

Zur Information über die [Folgenabschätzung zur EPPO-Verordnung, OLAF-Verordnung und PIF-Richtlinie](#)

Konsultation zum Legislativvorschlag zur EU Inc. (28. Regime)

Die Kommission gibt bis zum 25.06.2026 Gelegenheit, zu dem von ihr am 18.03.2026 vorgelegten Legislativvorschlag zur EU Inc. Stellung zu nehmen.

Ziel des Verordnungsvorschlags zur EU Inc. als zentralem Element des 28. Regimes ist nach Angaben der Kommission, einen neuen, harmonisierten gesellschaftsrechtlichen Rahmen für Unternehmen in der EU zu schaffen. Dieser soll insbesondere innovativen Unternehmen und Start-ups ermöglichen, unter einem einheitlichen EU-weiten Regelwerk tätig zu werden. Vorgesehen sind unter anderem vollständig digitale Verfahren, eine schnellere und kostengünstigere Gründung, vereinfachte Verfahren im Lebenszyklus des Unternehmens, digitale Anteilsübertragungen und Kapitalmaßnahmen sowie eine stärkere Nutzung des Once-Only-Prinzips. Die EU Inc. soll die bestehenden nationalen Gesellschaftsformen nicht ersetzen, sondern als optionale europäische Rechtsform neben diese treten.

[Zur Konsultation](#)

Europäische Kommission mahnt Deutschland wegen mangelhafter Umsetzung der Geldwäscherichtlinie

Die Kommission hat am 29.04.2026 die Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 258 AEUV gegen Deutschland (INFR(2026)2043), Frankreich und Österreich bekannt gegeben und förmliche Aufforderungsschreiben übermittelt.

NRW in Europa

Quartalsbericht Justiz 2/26

April – Juni 2026



Anlass ist nach Ansicht der Kommission die nicht ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1673 zur strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche, insbesondere hinsichtlich der unionsrechtlich vorgegebenen Begriffsbestimmungen sowie der Regeln zur Verantwortlichkeit juristischer Personen. Die Richtlinie bezweckt die Harmonisierung strafrechtlicher Mindeststandards im Bereich der Geldwäschebekämpfung, indem sie verbindliche Vorgaben zu Tatbeständen und Sanktionen für natürliche und juristische Personen enthält. Dadurch soll eine kohärente Rechtsanwendung innerhalb der Union gewährleistet, die grenzüberschreitende Strafverfolgung erleichtert und die Ausnutzung divergierender nationaler Regelungsniveaus durch Täter unterbunden werden. Deutschland kann nun innerhalb von zwei Monaten zu dem Vorwurf Stellung nehmen. Erfolgt innerhalb dieser Frist weder eine nach Ansicht der Kommission hinreichende Rechtfertigung noch eine vollständige Mängelbeseitigung, kann die Kommission in einem nächsten Schritt eine mit Gründen versehene Stellungnahme übermitteln.

[Pressemitteilung](#)

Europäische Kommission verhängt hohe Geldbuße gegen Temu

Die Europäische Kommission hat am 28.05.2026 gegen die Online-Plattform Temu eine Geldbuße in Höhe von 200 Mio. Euro wegen unzureichender Bewertung systemischer Risiken nach dem Digital Services Act (DSA) verhängt. **Nach Auffassung der Kommission habe Temu die Risiken illegaler Produkte auf seiner Plattform sowie die daraus folgenden möglichen Schäden für Verbraucherinnen und Verbraucher in der EU nicht hinreichend identifiziert, analysiert und bewertet.** Die Entscheidung zählt zu den bislang bedeutendsten Durchsetzungsmaßnahmen im Rahmen des DSA.

Die Kommission beanstandet insbesondere, dass die Risikobewertung des Unternehmens nicht auf plattformspezifischen Erkenntnissen beruhe, die Wahrscheinlichkeit einer Konfrontation von EU-Verbraucherinnen und -Verbrauchern mit illegalen Produkten unterschätzt habe und die Auswirkungen von Empfehlungsalgorithmen sowie Influencer-Programmen auf die Verbreitung solcher Produkte nicht hinreichend berücksichtigt worden seien. Im Rahmen der Untersuchung festgestellte Sicherheitsmängel betrafen unter anderem Ladegeräte und Baby- bzw. Kinderspielzeug.

Temu muss nun bis zum 28.08.2026 einen Maßnahmenplan zur Behebung der festgestellten **Mängel bei der Risikobewertung** vorlegen. Bei einer Nichtbefolgung der Entscheidung drohen weitere Zwangsgelder. Das Verfahren war von der Kommission im Oktober 2024 eingeleitet worden.

[Pressemitteilung](#)

NRW in Europa

Quartalsbericht Justiz 2/26

April – Juni 2026



Europäische Kommission startet Sondierung zu KI und Urheberrecht

Die Europäische Kommission hat eine Sondierung zur Überprüfung der Richtlinie (EU) 2019/790 über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (CDSM-Richtlinie) sowie zu einer möglichen gezielten Gesetzgebungsinitiative für ein besseres urheberrechtliches Umfeld für Kreativität und Innovation gestartet.

Im Fokus stehen insbesondere urheberrechtliche Fragen im Zusammenhang mit generativer KI, Online-Piraterie, Vergütungsfragen bei Tonaufnahmen sowie Rahmenbedingungen für wissenschaftliche Forschung.

Ziel der Sondierung ist es, Beiträge und Daten für die Überprüfung der CDSM-Richtlinie und die Vorbereitung einer möglichen Folgenabschätzung zu sammeln. Die Initiative ist für das erste Quartal 2027 vorgesehen. Rückmeldungen sind bis zum 25.06.2026 möglich.

[Pressemitteilung](#)

Europäische Kommission startet Konsultation zum Bürokratieabbau

Die Europäische Kommission hat eine Konsultation zu einer „Omnibus-Initiative für Bürgerinnen und Bürger“ gestartet.

Ziel der Initiative ist es, administrative Belastungen durch EU-Rechtsvorschriften zu verringern, die den Alltag von Menschen in der EU unmittelbar betreffen, insbesondere in grenzüberschreitenden Angelegenheiten. Die Kommission möchte hierzu ermitteln, ob gezielte Änderungen bestehender Vorschriften u.a. in den Bereichen Verbraucherschutz, Binnenmarkt, Beschäftigung, Gesundheit sowie Bank- und Finanzdienstleistungen angezeigt sind.

Die Initiative steht im Zusammenhang mit der Mitteilung der Kommission zur besseren Rechtsetzung vom 28.04.2026. Danach soll europäisches Recht insgesamt verständlicher, effizienter und wettbewerbsfördernder gestaltet sowie Inkohärenzen und Fragmentierungen abgebaut werden. Rückmeldungen können bis zum 19.06.2026 eingereicht werden.

[Pressemitteilung](#)

EU-Justizbarometer 2026: Vergleichende Bewertung von Effizienz, Qualität und Unabhängigkeit der Justizsysteme

Differenziertes Bild für Deutschland

NRW in Europa

Quartalsbericht Justiz 2/26

April – Juni 2026



Am **04.06.2026** hat die Europäische Kommission das **EU-Justizbarometer 2026** veröffentlicht. Das jährlich erscheinende, **vergleichende Informationsinstrument** stellt Daten zur **Effizienz, Qualität und Unabhängigkeit** der Justizsysteme der EU-Mitgliedstaaten bereit. Betrachtet werden vor allem **Zivil-, Handels- und Verwaltungssachen** sowie bestimmte **Strafsachen**, insbesondere Verfahren zu **Geldwäsche** und **Bestechung** vor erstinstanzlichen Gerichten. Das Justizbarometer enthält kein Gesamtranking.

Die Effizienz wird insbesondere anhand der **geschätzten Verfahrensdauer**, der **Erledigungsquote** und der **anhängigen Verfahren** dargestellt. Bei der Qualität berücksichtigt das Justizbarometer unter anderem den **Zugang zur Justiz**, die **Prozesskostenhilfe**, **Gerichtsgebühren**, **Ressourcen** und die **Digitalisierung**. Zur Unabhängigkeit enthält es Indikatoren zur **wahrgenommenen Unabhängigkeit der Gerichte und Richter**, zum **Investitionsschutz** sowie zu strukturellen Aspekten der Justizsysteme. Die Ausgabe 2026 enthält außerdem Indikatoren mit Bezug zum **Binnenmarkt**.

Ergänzend hat die Kommission zwei von der **Europäischen Kommission für die Effizienz der Justiz des Europarats (CEPEJ)** vorbereitete Studien veröffentlicht, die Datentabellen zu den einzelnen Indikatoren für alle EU-Mitgliedstaaten und Länderprofile enthalten. Diese Studien liefern die Detaildaten und den länderspezifischen Kontext zum Justizbarometer.

Für **Deutschland** zeigt sich ein differenziertes Bild. Bei **streitigen Zivil- und Handelssachen** liegt Deutschland bei der geschätzten Verfahrensdauer im vorderen Mittelfeld, wobei die Erledigungsquote bei 100 % liegt. Bei **Verwaltungssachen** weist Deutschland vergleichsweise hohe Eingangs- und Bestandswerte aus. Die Gerichtsgebühren fallen insbesondere bei niedrigen Streitwerten im EU-Vergleich hoch aus. Bei der Förderung alternativer Streitbeilegung wird der zweithöchste Punktwert erreicht, im Hinblick auf Verbandsklagen zum Schutz kollektiver Verbraucherinteressen der höchste Punktwert. Bei den **Ressourcen** liegt Deutschland bei den öffentlichen Gesamtausgaben für Gerichte je Einwohner hinter Luxemburg nach vorläufigen Angaben an zweiter Stelle. Auch beim Anteil der Gerichtsausgaben am Bruttoinlandsprodukt liegt Deutschland im oberen Bereich. Der Anteil weiblicher Berufsrichterinnen an obersten Gerichten liegt unter 50%. Bei der **Digitalisierung** steht Deutschland bei der Verfügbarkeit von Online-Informationen über das Justizsystem sowie bei den Vorkehrungen zur Erstellung maschinenlesbarer Gerichtsentscheidungen jeweils an erster Stelle. Das Scoreboard vermerkt hierzu, dass sowohl **die Länder** als auch der Bund selbst entscheiden, welche Informationen online bereitgestellt werden. Bei digitalen Lösungen zur Einleitung und Nachverfolgung von Zivil-, Handels- und Verwaltungsverfahren liegt Deutschland dagegen im mittleren bis unteren Bereich. Bei der wahrgenommenen **Unabhängigkeit der Gerichte und Richter** liegt Deutschland im oberen Bereich: bei der allgemeinen Öffentlichkeit an fünfter Stelle, bei Unternehmen an sechster Stelle. Der Investitionsschutz durch Recht und Gerichte liegt im mittleren Bereich. Im Bereich Lobbytransparenz weist das Justizbarometer ein Transparenzregister aus; registrierungspflichtig sind Lobbyisten, nicht öffentliche Amtsträger.

[EU JUSTICE SCOREBOARD](#)

NRW in Europa

Quartalsbericht Justiz 2/26

April – Juni 2026



[CEPEJ STUDIES](#)

Konsultation zu Leitlinien zur Umsetzung der CSDDD

Die Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (Corporate Sustainability Due Diligence Directive – CSDDD, Richtlinie (EU) 2024/1760; sog. Lieferkettenrichtlinie) verpflichtet große Unternehmen mit Sitz in der EU sowie bestimmte Drittstaatsunternehmen mit erheblicher Geschäftstätigkeit im Binnenmarkt dazu, tatsächliche und potenzielle nachteilige Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf Menschenrechte und Umwelt entlang ihrer Tätigkeitsketten zu identifizieren, zu verhindern, zu mindern und gegebenenfalls zu beenden. Die Sorgfaltspflichten erstrecken sich dabei sowohl auf die eigene Geschäftstätigkeit und diejenigen von Tochtergesellschaften als auch auf relevante Geschäftsbeziehungen innerhalb der Wertschöpfungskette.

Zur Unterstützung der praktischen Anwendung und der einheitlichen Umsetzung der Richtlinie beabsichtigt die Europäische Kommission die Erarbeitung von Leitlinien. Diese sollen Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten Orientierung bieten, die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung und Durchsetzung der Richtlinie unterstützen sowie den betroffenen Interessenträgern die Wahrnehmung ihrer Rechte erleichtern. Die Leitlinien werden darüber hinaus auch für Unternehmen und sonstige Akteure in Drittstaaten von Bedeutung sein, soweit diese in die Tätigkeitsketten von Unternehmen eingebunden sind, die den Vorgaben der Richtlinie unterliegen.

Im Vorfeld der Ausarbeitung der Leitlinien hat die Kommission eine öffentliche Konsultation eingeleitet. Stellungnahmen können bis zum 24.07.2026 abgegeben werden.

[Zur Konsultation](#)



Europäisches Parlament (EP)

Europäisches Parlament fordert Gesetzesinitiative zu Vergewaltigungen

Am 28.04.2026 hat das Europäische Parlament die Europäische Kommission mit großer Mehrheit zur Vorlage einer Gesetzesinitiative für eine europaweit einheitliche Definition von Vergewaltigung aufgefordert. Diese soll sich am Kriterium einer frei erteilten und jederzeit widerrufbaren Zustimmung orientieren („Nur Ja heißt Ja“). Bei Vergewaltigungen soll sich in Zukunft zudem die Unterstützung vorrangig an den Bedürfnissen der Opfer orientieren und es soll umfassende medizinische, psychologische sowie juristische Hilfe zur Verfügung gestellt werden (siehe auch Wochenbericht Nr. 8 vom 02.03.2026).

Die Kommission hatte in ihrer Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2026-2030 (siehe Wochenbericht Nr. 9 vom 09.03.2026) bereits eine Bestandsaufnahme der rechtlichen Rahmenbedingungen zum Thema und die Festlegung weiterer Maßnahmen für 2027 angekündigt. Dies dürfte durch die sehr eindeutige und breit unterstützte Positionierung des Parlaments nun aber vorgezogen werden.

[Pressemitteilung](#)

Europäisches Parlament warnt vor Verschlechterung der Grundrechtslage in der EU

Das Europäische Parlament hat am 29.04.2026 mit 328 Ja-Stimmen, 199 Nein-Stimmen und 98 Enthaltungen seinen Initiativbericht zur Lage der Grundrechte in der EU in den Jahren 2024 und 2025 angenommen.

Das Parlament stellt in seinem Bericht fest, dass die in Art. 2 EUV sowie in der Charta der Grundrechte der EU verankerten Werte unionsweit kohärent zu gewährleisten und durch die Mitgliedstaaten effektiv umzusetzen sind. Es konstatiert jedoch zunehmende Grundrechtsdefizite, darunter demokratische Rückschritte, politische Einflussnahme auf die Justiz, Einschränkungen des zivilgesellschaftlichen Raums sowie Gefährdungen der Medienfreiheit und von Gleichstellungsrechten. Besondere Besorgnis gilt der uneinheitlichen Anwendung der Grundrechtecharta, insbesondere im Kontext von Migration und Asyl; die Umsetzung des Migrations- und Asylpakts müsse mit den grundrechtlichen Vorgaben und dem Non-Refoulement-Grundsatz im Einklang stehen. Hinzu kommen neue Risiken durch Desinformation, digitale Plattformen und Künstliche Intelligenz, die eine konsequente Durchsetzung einschlägiger EU-Rechtsakte erfordern. Darüber hinaus fordert das Parlament verstärkte Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung, Gewalt und strukturellem Rassismus, den Schutz der Zivilgesellschaft sowie Verbesserungen in Bereichen wie Korruptionsbekämpfung, Whistleblower-Schutz, soziale Rechte und Umweltrechte.

NRW in Europa

Quartalsbericht Justiz 2/26

April – Juni 2026



[Pressemitteilung](#)

Europäisches Parlament fordert entschlossene Maßnahmen zum Schutz der Rechtsstaatlichkeit

Das Europäische Parlament hat am 29.04.2026 mit 387 Ja-Stimmen, 191 Nein-Stimmen und 46 Enthaltungen seinen Initiativbericht zum Rechtsstaatlichkeitsbericht 2025 der Kommission angenommen.

Das Parlament stellt darin fest, dass anhaltende Defizite im Bereich der Rechtsstaatlichkeit die demokratischen Sicherungsmechanismen in der Union strukturell schwächen und Empfehlungen der Kommission unzureichend umgesetzt werden. Es kritisiert insbesondere, dass 93 % der Empfehlungen der Kommission aus Vorjahren wiederholt werden. Zudem kritisiert es eine unzureichende Erfassung systemischer Risiken in zentralen Bereichen wie richterliche Unabhängigkeit, Korruptionsbekämpfung, Medienfreiheit und Gewaltenteilung. Es warnt ferner vor politischer Einflussnahme auf Justizsysteme, insbesondere bei Ernennungen, Disziplinarverfahren und der Zuweisung von Verfahren, und fordert unabhängige, effiziente und angemessen ausgestattete Gerichte. Korruption wird als erhebliche Gefährdung für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit eingestuft; Defizite in der Rechtsdurchsetzung könnten zu Straflosigkeit und Vertrauensverlust führen. Gefordert werden daher strengere Sanktionen, spezialisierte Stellen und eine wirksame Verfolgung hochrangiger Korruptionsfälle. Darüber hinaus konstatiert das Parlament zunehmenden Druck auf Medien und Zivilgesellschaft, etwa durch Überwachung, wirtschaftliche Einflussnahme, restriktive Regulierungen und Einschüchterungsmaßnahmen, die die Ausübung grundlegender Freiheitsrechte beeinträchtigen. Schließlich betont es den untrennbaren Zusammenhang zwischen Rechtsstaatlichkeit, Grundrechtsschutz sowie der Verwendung von EU-Mitteln und fordert strengere Konditionalität sowie eine konsequente Anwendung einheitlicher Standards auch im Rahmen der EU-Erweiterung.

[Pressemitteilung](#)

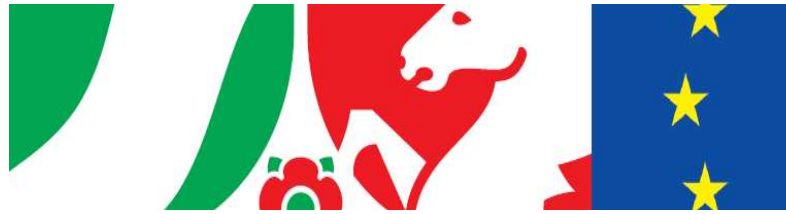
Europäisches Parlament fordert Schutz von EU-Werten und EU-Mitteln in der Slowakei

Das Europäische Parlament hat die Europäische Kommission am 20.05.2026 in einer mit 347 Ja-Stimmen, 165 Nein-Stimmen und 25 Enthaltungen verabschiedeten Entschließung aufgefordert, zu prüfen, ob in der Slowakei ein eindeutiges Risiko einer schwerwiegenden Verletzung der in Art. 2 EUV verankerten Grundwerte besteht. Anlass sind anhaltende Bedenken hinsichtlich der Achtung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechten sowie möglicher Gefahren für die finanziellen Interessen der EU. Kritisiert werden insbesondere Änderungen im Strafrecht mit Auswirkungen auf die Korruptionsbekämpfung, Eingriffe in die Unabhängigkeit staatlicher Institutionen, die Infragestellung des Vorrangs des Unionsrechts sowie die versuchte Abschaffung der slowakischen Behörde zum Schutz von

NRW in Europa

Quartalsbericht Justiz 2/26

April – Juni 2026



Hinweisgebenden. Das Parlament fordert die Kommission auf, die ihr zur Verfügung stehenden Präventions- und Durchsetzungsinstrumente zu nutzen, insbesondere Vertragsverletzungsverfahren und den Rechtsstaatlichkeitskonditionalitätsmechanismus. Beanstandet werden zudem Defizite bei Medienfreiheit und Medienpluralismus, Druck auf die Zivilgesellschaft sowie die Lage von Frauen, LGBTIQ+-Personen, der Roma-Minderheit und weiterer Minderheiten.

[Pressemitteilung](#)



Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH)

Gerichtshof der Europäischen Union konkretisiert Anforderungen an eindeutige Verbraucherpreisangaben

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat am 26.03.2026 (Rs. C-62/25) zur Auslegung der Richtlinie 98/6/EG über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse entschieden. Gegenstand des Verfahrens war die Frage, ob eine vom Gesamtbestellwert abhängige Bearbeitungspauschale Bestandteil des anzugebenden Verkaufspreises ist. Ausgangspunkt war ein Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs in einem Rechtsstreit zwischen dem Verbraucherzentrale Bundesverband und einem Online-Händler.

Der EuGH stellt in seinem Urteil klar, dass nur solche Preisbestandteile in den Begriff des Verkaufspreises fallen, die für den Erwerb der konkreten Ware zwingend, unvermeidbar und für den Verbraucher vorhersehbar sind. Eine Bearbeitungspauschale, die nur unter bestimmten Voraussetzungen anfällt und durch ein anderes Bestellverhalten vermieden werden kann, gehört danach grundsätzlich nicht zum Verkaufspreis. Voraussetzung ist allerdings, dass sie klar angegeben wird und die Voraussetzungen ihrer Erhebung nicht so ausgestaltet sind, dass ihre Zahlung praktisch unvermeidbar wird.

[Urteil](#)

Gerichtshof der Europäischen Union konkretisiert die Pastiche-Schranke im Urheberrecht

Am 14.04.2026 hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH, Rs. C-590/23 – Pelham) die Pastiche-Schranke des Art. 5 Abs. 3 Buchst. k der Richtlinie 2001/29/EG (InfoSoc-Richtlinie) zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft konkretisiert. Nach der Pastiche-Schranke ist die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke oder Werkteile unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne Zustimmung des Rechtsinhabers zulässig.

Der EuGH stellt klar, dass diese Schranke kein Auffangtatbestand für jede kreative Nutzung geschützten Materials ist. Erfasst seien vielmehr nur Nutzungen, die an ein bestehendes Werk erinnern, sich davon zugleich wahrnehmbar unterscheiden und einen erkennbaren künstlerischen oder kreativen Dialog mit dem Ausgangswerk führen. Ausgangspunkt war ein Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (BGH, I ZR 74/22) aus dem deutschen Rechtsstreit um das Sampling einer Rhythmussequenz aus dem Kraftwerk-Stück „Metall auf Metall“. Der BGH wollte insbesondere klären lassen, ob Sampling unter die Pastiche-Schranke fallen kann und welche Voraussetzungen hierfür gelten. Die Anwendung der vom EuGH entwickelten Maßstäbe im konkreten Fall obliegt nun wieder dem BGH.

NRW in Europa

Quartalsbericht Justiz 2/26

April – Juni 2026



[Vorlagefrage](#)

[Urteil](#)

Gerichtshof der Europäischen Union bestätigt Zuständigkeit nationaler Gerichte für EPPO-Verfahrenshandlungen

Am 16.04.2026 hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH, Rs. C-328/24 P) entschieden, dass für die Kontrolle von Verfahrenshandlungen der Europäischen Staatsanwaltschaft (EPPO) mit Rechtswirkungen gegenüber Dritten grundsätzlich die nationalen Gerichte und nicht das Gericht der Europäischen Union zuständig sind. Anlass war ein Rechtsmittel eines rumänischen Beschuldigten gegen die Abweisung seiner Nichtigkeitsklage gegen eine Entscheidung einer ständigen Kammer der EPPO. Der EuGH bestätigt dieses Ergebnis im Kern und stellt klar, dass Art. 42 Abs. 1 der EPPO-Verordnung eine solche Zuständigkeitsverteilung vorsieht. Art. 86 Abs. 3 AEUV erlaube dem Unionsgesetzgeber, hierfür besondere Regeln festzulegen. Entscheidend sei, dass die Rechtswirkungen solcher Handlungen wesentlich vom nationalen Strafprozessrecht abhängen und die abschließende Entscheidung in den von der EPPO geführten Strafverfahren ohnehin bei den nationalen Gerichten liegt.

[Urteil](#)

Gerichtshof der Europäischen Union qualifiziert Fahrzeiten zu Arbeitsorten als Arbeitszeit

Am 09.10.2025 hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH, Rs. C-110/24 – VAERSA) den Begriff der „Arbeitszeit“ im Sinne von Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie 2003/88/EG konkretisiert.

Der EuGH stellt klar, dass Fahrzeiten von Arbeitnehmern zu und von einem Arbeitsort als Arbeitszeit einzustufen sein können, wenn diese verpflichtet sind, sich zu einer festgelegten Uhrzeit an einem bestimmten Ort einzufinden und die Fahrt in einem vom Arbeitgeber vorgegebenen Rahmen erfolgt. In diesem Fall seien die Fahrten untrennbar mit der Tätigkeit verbunden und die Arbeitnehmer stünden währenddessen dem Arbeitgeber zur Verfügung.

Ausgangspunkt war ein Vorabentscheidungsersuchen eines spanischen Gerichts zu Arbeitnehmern im Naturschutzbereich, die von einem Stützpunkt zu wechselnden Einsatzorten transportiert werden. Der EuGH bestätigt, dass unter diesen Umständen sowohl Hin- als auch Rückfahrten als Arbeitszeit gelten.

[Vorlagefrage](#)

[Urteil](#)



Gerichtshof der Europäischen Union zur Unschuldsvermutung bei gerichtlichen Entscheidungen im Strafverfahren

Am 30.04.2026 hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH, Rs. C-748/24 – Kotaňák) die Anforderungen an die Wahrung der Unschuldsvermutung nach Art. 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2016/343 zur Unschuldsvermutung sowie Art. 48 Abs. 1 der Grundrechtecharta konkretisiert.

Der EuGH stellt klar, dass ein Gericht im Rahmen einer vorläufigen Entscheidung im Strafverfahren zwar belastende Beweise würdigen und auch das Vorliegen von Tatbestandsmerkmalen einer Straftat prüfen darf, selbst wenn dies nach nationalem Recht nicht zwingend erforderlich ist. Voraussetzung ist jedoch, dass die Begründung der Entscheidung nicht den Eindruck vermittelt, die beschuldigte Person sei schuldig, solange ihre Schuld nicht rechtsförmlich festgestellt wurde. Maßgeblich sind dabei insbesondere die konkrete Wortwahl sowie der Kontext der Entscheidung.

Zugleich betont der EuGH, dass ein erstinstanzliches Gericht unionsrechtlich verpflichtet ist, Feststellungen eines übergeordneten Gerichts außer Acht zu lassen, wenn diese gegen die Unschuldsvermutung verstoßen, auch wenn es nach nationalem Recht an diese gebunden wäre. Dagegen bleibt es zulässig, von dem übergeordneten Gericht angeordnete Verfahrensmaßnahmen durchzuführen.

Ausgangspunkt war ein Vorabentscheidungsersuchen eines slowakischen Gerichts im Zusammenhang mit der Aufhebung eines Einstellungsbeschlusses und der Frage, inwieweit die Begründung des Berufungsgerichts bereits eine unzulässige Vorwegnahme der Schuld darstellt.

[Vorabentscheidungsersuchen](#)

[Urteil](#)

Gerichtshof der Europäischen Union beanstandet Wohnsitzerfordernis für Sozialleistungen

Am 07.05.2026 hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH, Rs. C-747/22 – INPS) entschieden, dass ein zehnjähriges Wohnsitzerfordernis für den Zugang zu Sozialleistungen eine mittelbare Diskriminierung von Personen mit internationalem Schutzstatus darstellen kann.

Der EuGH stellt klar, dass nationale Regelungen, die den Zugang zu Sozialhilfeleistungen von einem langjährigen Aufenthalt im betreffenden Mitgliedstaat abhängig machen,



unionsrechtlich unzulässig sein können, wenn sie Personen mit internationalem Schutzstatus faktisch besonders benachteiligen. Zwar könne ein Mitgliedstaat Integrationsziele verfolgen, jedoch müsse ein Wohnsitzerfordernis verhältnismäßig sein und dürfe den unionsrechtlich gewährleisteten Gleichbehandlungsgrundsatz nicht beeinträchtigen.

Ausgangspunkt war ein Vorabentscheidungsersuchen eines italienischen Gerichts zur sogenannten „Bürgergeld“-Leistung („reddito di cittadinanza“), deren Gewährung unter anderem einen zehnjährigen Aufenthalt in Italien voraussetzte. Der EuGH sieht hierin eine mittelbare Diskriminierung von Personen mit internationalem Schutzstatus, da diese typischerweise keinen entsprechend langen Aufenthalt nachweisen könnten.

[Vorlagefrage](#)

[Urteil](#)

Gerichtshof der Europäischen Union konkretisiert Voraussetzungen der vorläufigen Kontenpfändung

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat mit Urteil vom 21.05.2026 (Rs. C-198/24) die Voraussetzungen für den Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung nach der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 konkretisiert. Der Fall betraf eine in Österreich titulierte Forderung gegen einen in Malta ansässigen Online-Glücksspielanbieter, der zur Rückzahlung verlorener Spieleinsätze verpflichtet worden war.

Der EuGH hat klargestellt, dass das zuständige Gericht bei der Prüfung der Dringlichkeit eine Gesamtwürdigung der Umstände vornehmen darf. Dabei können auch länger zurückliegende Handlungen des Schuldners sowie nationale Vorschriften im Sitzstaat des Schuldners berücksichtigt werden, wenn sie geeignet sind, die spätere Vollstreckung zu erschweren.

Die Entscheidung stärkt die praktische Bedeutung des Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung als Instrument der grenzüberschreitenden Forderungssicherung und konkretisiert insbesondere die Anforderungen an das Vollstreckungsrisiko.

[Pressemitteilung](#)

[Urteil](#)



Gerichtshof der Europäischen Union zu wirtschaftlichen Eigentümern bei Treuhandverträgen

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat mit Urteil vom 21.05.2026 (RS. C-684/24 und C-685/24) zur Erfassung von Treuhandverträgen italienischen Rechts im Rahmen der Geldwäschebekämpfung entschieden. Gegenstand waren sogenannte mandati fiduciari, die Italien als trustähnliche Rechtsgestaltungen eingeordnet und entsprechenden Pflichten zur Offenlegung wirtschaftlicher Eigentümer unterworfen hatte.

Der EuGH stellte klar, dass Mitgliedstaaten auch nationale Rechtsgestaltungen erfassen dürfen, die Trusts in Struktur oder Funktion ähneln. Dass der italienische Treuhandvertrag keinen Eigentumsübergang bewirkt, stehe dieser Einordnung nicht entgegen. Außerdem sei ein Zugang zu Informationen über wirtschaftliche Eigentümer mit Art. 7 und 8 GRCh vereinbar, wenn ein berechtigtes Interesse bestehe und die Regelung verhältnismäßig ausgestaltet sei.

[Pressemitteilung](#)

[Urteil](#)

Gerichtshof der Europäischen Union zu Rückkehrentscheidungen gegen langfristig inhaftierte Drittstaatsangehörige

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat am 13.05.2026 (Rechtssache C-877/24, Shamsi) entschieden, dass Mitgliedstaaten auch dann gegen sich illegal aufhaltende Drittstaatsangehörige eine Rückkehrentscheidung erlassen dürfen, wenn diese aufgrund einer langjährigen oder lebenslangen Freiheitsstrafe für viele Jahre weder freiwillig ausreisen noch abgeschoben werden können.

Der Gerichtshof stellt klar, dass die Rückführungsrichtlinie (RL 2008/115/EG) grundsätzlich den Erlass einer Rückkehrentscheidung gegenüber allen sich illegal aufhaltenden Drittstaatsangehörigen verlangt. Der Umstand, dass die tatsächliche Rückführung wegen eines laufenden Strafvollzugs auf Jahre hinaus unmöglich ist, stehe dem nicht entgegen. Die Abschiebung könne vielmehr bis zum Ende der Freiheitsstrafe aufgeschoben werden.

Ausgangspunkt waren Vorabentscheidungsersuchen des niederländischen Staatsrats zu zwei wegen schwerer Straftaten verurteilten Drittstaatsangehörigen. Zugleich betont der EuGH, dass vor der späteren Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung erneut zu prüfen sei, ob insbesondere der Grundsatz der Nichtzurückweisung und die Grundrechte der betroffenen Person einer Abschiebung entgegenstehen. Eine unionsrechtliche Pflicht zur Erteilung eines Aufenthaltstitels während der Haft bestehe hingegen nicht.

[Urteil](#)



Gerichtshof der Europäischen Union setzt Grenzen für Leistungskürzungen in Dublin-Fällen

Am 04.06.2026 hat der Europäische Gerichtshof in der Rechtssache C-621/24 entschieden, dass die **in der damals geltenden Fassung des** deutschen Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vorgesehene Einschränkung der materiellen Aufnahmeleistungen für **Antragsteller auf internationalen Schutz in Dublin-Verfahren** mit der EU-Aufnahmerichtlinie unvereinbar ist. Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Kleidung sowie an Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts und Geldleistung zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs gehören demnach zum Mindestbestand eines angemessenen Lebensstandards und dürfen Antragstellern nicht allein deshalb vorenthalten werden, weil ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung ihres Schutzgesuchs zuständig ist.

Geklagt hatte ein afghanischer Staatsangehöriger, der in Deutschland Schutz gesucht hatte, nachdem er zunächst einen Antrag in Rumänien gestellt hatte und diesen später stillschweigend zurückgenommen hatte. Das BAMF lehnte den deutschen Antrag wegen der Zuständigkeit Rumäniens nach der Dublin-III-Verordnung als unzulässig ab und ordnete die Überstellung nach Rumänien an, woraufhin der Landkreis Schweinfurt die Leistungen für den Zeitraum vom 01.01.bis 23.02.2022 auf den sogenannten „Bett, Brot, Seife“-Umfang reduzierte. Zur Überstellung kam es nicht - unter anderem weil die rumänischen Behörden solche Überstellungen ab dem 01.03.2022 wegen des Ukrainekriegs nicht mehr akzeptierten. Auf Vorlage des Bundessozialgerichts entschied der EuGH die unionsrechtlichen Fragen zugunsten des Klägers.

Welche Reichweite das Urteil über den entschiedenen Einzelfall hinaus entfaltet, wird unterschiedlich bewertet – nicht zuletzt mit Blick auf die zwischenzeitliche Verlagerung und Verschärfung der früheren Regelung im AsylbLG und die Novellierung der Aufnahmerichtlinie. Für Dublin-Konstellationen ist künftig insbesondere Art. 21 der neuen Aufnahmerichtlinie (EU) 2024/1346 zu berücksichtigen.

[Urteil](#)

Gerichtshof der Europäischen Union zur Strafvollstreckung nach abgelehntem Haftbefehl

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat am 04.06.2026 (Rs. C-722/23, C-91/24) entschieden, wie zu verfahren ist, wenn die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls wegen der Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung im Ausstellungsmitgliedstaat abgelehnt wird.

Den Vorabentscheidungsersuchen des belgischen Kassationshofs lagen Haftbefehle aus Rumänien und Griechenland zugrunde, deren Vollstreckung belgische Gerichte aus diesem



Grund verweigert hatten. Der EuGH stellte klar, dass der Vollstreckungsmitgliedstaat die Vollstreckung der verhängten Freiheitsstrafe nicht auf Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13.06.2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten stützen kann. Diese Vorschrift erlaubt es zwar unter bestimmten Voraussetzungen, die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls abzulehnen, wenn sich der Vollstreckungsmitgliedstaat verpflichtet, die Strafe nach seinem innerstaatlichen Recht zu vollstrecken. Sie ist aber keine Grundlage für die Vollstreckung der Strafe, wenn die Übergabe wegen der Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung abgelehnt wurde. Um Straflosigkeit zu vermeiden, muss der Vollstreckungsmitgliedstaat vielmehr von sich aus darauf hinwirken, dass ihm das Strafurteil übermittelt wird. Dann kann die Freiheitsstrafe nach dem Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates vom 27.11.2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union im Vollstreckungsmitgliedstaat vollstreckt werden. Der Ausstellungsmmitgliedstaat ist zwar nicht verpflichtet, das Urteil zu übermitteln, muss bei seiner Entscheidung aber die Folgen für die Strafvollstreckung und die Resozialisierung der betroffenen Person berücksichtigen.

Urteil

Gerichtshof der Europäischen Union zu unzulässigen Vorlagen im Zusammenhang mit Beweisverwertungsverböten

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat am 11.06.2026 in der Rechtssache C-342/25 (Stogenchev) ein Vorabentscheidungsersuchen eines bulgarischen Gerichts zu den unionsrechtlichen Anforderungen an den Umgang mit rechtswidrig erhobenen entlastenden Beweismitteln in einem Korruptionsstrafverfahren als unzulässig verworfen.

Ausgangspunkt war ein Strafverfahren gegen zwei Polizeibeamte wegen Bestechlichkeit. Das vorlegende Gericht hielt mehrere entlastende Beweismittel aufgrund von Verfahrensfehlern bei ihrer Erhebung für rechtswidrig und sah sich nach nationalem Recht verpflichtet, diese vollständig von der Verwertung auszuschließen. Es rief den EuGH insbesondere zur Beantwortung der Frage an, ob dies mit dem Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz nach Art. 19 Abs. 1 EUV sowie mit den Verteidigungsrechten nach der Richtlinie 2012/13/EU über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren vereinbar sei.

Der Gerichtshof stellte klar, dass die unionsrechtlichen Vorschriften zur Bekämpfung der Bestechung keine Regelungen zur Zulässigkeit oder Verwertung von Beweismitteln enthalten. Zudem fehle ein hinreichender Zusammenhang zwischen den aufgeworfenen Fragen und der für die Entscheidung des Ausgangsverfahrens erforderlichen Auslegung des Unionsrechts. Soweit die Vorlage auf die Grundrechtecharta gestützt wurde, erklärte sich der EuGH mangels Durchführung von Unionsrecht für unzuständig. Im Übrigen wurde das Vorabentscheidungsersuchen insgesamt als unzulässig zurückgewiesen.



[Vorabentscheidungsersuchen](#)

[Urteil](#)

Gericht der Europäischen Union stärkt Ermittlungsbefugnisse der Europäischen Staatsanwaltschaft

Das Gericht der Europäischen Union (EuG) hat am 10.06.2026 in der Rechtssache T-99/25 eine Entscheidung des Europäischen Rechnungshofs für nichtig erklärt, mit der dieser die Aufhebung der Verschwiegenheitspflicht von zwölf Beamten verweigert hatte, die von der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens als Zeugen vernommen werden sollten. Die Ermittlungen betrafen den Verdacht von Unregelmäßigkeiten bei einer Personalentscheidung innerhalb des Rechnungshofs.

Zunächst bestätigte das Gericht die Zulässigkeit der Klage der EUSTa. Die Weigerung des Rechnungshofs stelle eine anfechtbare Handlung dar, da sie die Ermittlungsbefugnisse der EUSTa unmittelbar beeinträchtige. Zudem bejahte das Gericht das Rechtsschutzinteresse der EUSTa, da über einen früheren Antrag auf Aufhebung der Immunität der betroffenen Personen noch keine ordnungsgemäße Entscheidung ergangen war und die Staatsanwaltschaft weiterhin zusätzliche Beweise zur Fortführung ihrer Ermittlungen erheben könne.

In der Sache stellte das EuG fest, dass der Rechnungshof den Begriff der „Interessen der Union“ nach Art. 19 des Beamtenstatuts zu weit ausgelegt habe. Die Frage der Verschwiegenheitspflicht von Zeugen sei unabhängig von der Immunität der von den Ermittlungen betroffenen Personen zu beurteilen. Der Rechnungshof habe daher nicht allein mit dem Hinweis auf die ausstehende Immunitätsfrage die Zeugenaussagen verweigern dürfen. Das Gericht betonte zugleich die Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit zwischen den EU-Organen und hob hervor, dass es grundsätzlich im Interesse der Union liege, der EUSTa eine wirksame Wahrnehmung ihrer Ermittlungsbefugnisse zu ermöglichen. Die ablehnende Stellungnahme wurde daher für nichtig erklärt.

[Urteil](#)

Gerichtshof der Europäischen Union präzisiert DSGVO-Anforderungen an gerichtliche Beweisverwertung

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat am 18.06.2026 (Rs. C-484/24) klargestellt, dass auch die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Gerichte im Rahmen der Sachverhaltsfeststellung und Beweiswürdigung grundsätzlich der DSGVO unterliegt. Eine solche Verarbeitung könne auf Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. c DSGVO gestützt werden, soweit sie zur Erfüllung der dem Gericht nach nationalem Verfahrensrecht obliegenden Aufgaben

NRW in Europa

Quartalsbericht Justiz 2/26

April – Juni 2026



erforderlich ist. Zugleich entschied der EuGH, dass ein Datenschutzverstoß bei der Erhebung oder Speicherung personenbezogener Daten nicht automatisch zu einem Beweisverwertungsverbot führt. Gerichte dürften Beweismittel, die personenbezogene Daten enthaltende, auch dann berücksichtigen, wenn diese von einer Partei möglicherweise rechtswidrig erlangt wurden. Sie müssten dabei jedoch die datenschutzrechtlichen Grundsätze, insbesondere die Datenminimierung, beachten und vor einer Offenlegung gegenüber Parteien oder Dritten prüfen, ob die Weitergabe auf das erforderliche Maß beschränkt werden kann. Art. 17 Abs. 3 lit. e DSGVO begründet nach Auffassung des EuGH keine eigenständige Rechtsgrundlage für die Verarbeitung, sondern enthält lediglich eine Ausnahme vom Löschungsanspruch.

[Urteil](#)



Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte zur Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren bei Minderjährigen

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat am 21.04.2026 entschieden, dass die Verwertung eines polizeilichen Geständnisses eines Minderjährigen gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK verstoßen kann, wenn diesem vor der Vernehmung weder ein **effektives Recht auf elterliche Konsultation** eingeräumt noch dessen Wahrnehmung ermöglicht wurde. Die Entscheidung betrifft ein deutsches Strafverfahren gegen einen zur Tatzeit 15-jährigen Beschwerdeführer wegen des Verdachts eines Tötungsdelikts (E.H. gegen Deutschland, Nr. 25914/21).

Obwohl sich die Mutter des Beschwerdeführers während der polizeilichen Vernehmung auf der Polizeidienststelle befand, war sie bei der Vernehmung nicht anwesend. Eine vorherige Belehrung über ein Recht auf Konsultation oder die Möglichkeit zu einem vertraulichen Gespräch erfolgte nicht. Im Rahmen der Vernehmung legte der Beschwerdeführer ein Geständnis ab, auf das sich das Landgericht bei der späteren Verurteilung unter anderem stützte. Die hiergegen gerichteten Rechtsbehelfe blieben erfolglos. Insbesondere ließ der Bundesgerichtshof die Existenz eines entsprechenden Konsultationsrechts offen und verneinte ein Beweisverwertungsverbot mangels konkreter Beeinträchtigung.

Der EGMR stellte fest, dass **Minderjährige eines erhöhten Schutzes** bedürfen. Das Fehlen elterlichen Beistands ohne hinreichende Kompensation, etwa durch anwaltlichen Beistand, beeinträchtigt die Ausübung der Verteidigungsrechte. Da das Geständnis maßgeblich für die Verurteilung war, sah der Gerichtshof die **Fairness** des deutschen Strafverfahrens insgesamt als beeinträchtigt an.

[Urteil](#)



Rat der Europäischen Union

Rat der Justizministerinnen und Justizminister der Europäischen Union am 05.06.2026 in Luxemburg

Aussprachen zum Verordnungsvorschlag zur Elternschaft, zum Justizprogramm 2028-2034 und zur Europäischen Staatsanwaltschaft

Am 05.06.2026 tagte in Luxemburg der Rat der EU-Justizministerinnen und -minister. Deutschland wurde durch Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Dr. Stefanie Hubig vertreten. Der Justizteil blieb sowohl inhaltlich als auch zeitlich überschaubar. Im Einzelnen:

Die Justizministerinnen und -minister führten zunächst eine Aussprache über den Vorschlag der Europäischen Kommission für eine **Verordnung über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung von Entscheidungen und die Annahme öffentlicher Urkunden in Elternschaftssachen sowie zur Einführung eines europäischen Elternschaftszertifikats** (COM(2022) 695 final) vom 07.12.2022. Der Vorschlag zielt darauf ab, die Kontinuität der Elternschaft in grenzüberschreitenden Situationen sicherzustellen und damit alle Kinder zu schützen, unabhängig davon, wie sie gezeugt oder geboren wurden, und unabhängig von ihrer Familienform. Die Verhandlungen im Rat und im Europäischen Parlament dauern seit 2022 an. Fortschritte konnten bislang lediglich auf technischer Ebene erzielt werden.

Sodann informierte die zyprische Ratspräsidentschaft über den Sachstand der Aktivitäten im Zusammenhang mit der Reaktion auf den **russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine**. Die Kommission und Eurojust berichteten über die jüngsten Entwicklungen. Justizkommissar McGrath ging dabei insbesondere auf die aktuellen Entwicklungen beim **Sondertribunal für das Verbrechen der Aggression** gegen die Ukraine sowie bei der Internationalen Kommission für Schadensersatz ein.

Ein weiterer Schwerpunkt war das **Justizprogramm 2028-2034**. Die Justizministerinnen und -minister beschlossen hierzu ein teilweises Mandat in Gestalt einer partiellen allgemeinen Ausrichtung für das neue Justizprogramm, das unter anderem die richterliche Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen sowie die Justizausbildung unterstützen und die Unabhängigkeit der Justiz fördern soll. Die partielle allgemeine Ausrichtung klammert finanzielle und horizontale Fragen aus, die derzeit im Rahmen der Verhandlungen über den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2028 bis 2034 diskutiert werden. Das Programm ist Teil der von der Kommission vorgeschlagenen Verordnung zur Einrichtung des neuen Justizprogramms, die am 03.09.2025 im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens

NRW in Europa

Quartalsbericht Justiz 2/26

April – Juni 2026



2028-2034 veröffentlicht wurde. Die Kommission hatte vorgeschlagen, das **Budget** für das neue Justizprogramm **zu verdoppeln**. Die partielle allgemeine Ausrichtung bildet das Mandat des Rates für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament über die Verordnung für das Justizprogramm. Die Entscheidung über das Budget des Programms für 2028-2034 bleibt von der endgültigen Vereinbarung über den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen abhängig.

Ein weiterer Tagesordnungspunkt betraf den **Sachstand zur Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa)**. Die Kommission präsentierte in Anwesenheit der Europäischen Generalstaatsanwältin Laura Kövesi hierzu einen Sachstandsbericht. Dabei standen drei Aspekte im Vordergrund: erstens der Bericht zur **Bewertung der Durchführung und Wirkung der EUSTa-Verordnung** sowie der **Effektivität und Effizienz der EUSTa** und ihrer Arbeitsweise, den die Kommission voraussichtlich Mitte Juli vorlegen wird. Zweitens ging es um die Bedeutung des Berichts im Lichte der laufenden Überprüfung der **Betrugsbekämpfungsarchitektur** (Anti-Fraud Architecture, AFA). Hierzu plant die Kommission eine Mitteilung bis Ende 2026. Drittens wurden die laufenden **Verfahren zur Neubesetzung** der Stellen der Europäischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte angesprochen. Frau Kövesi sprach sich zudem für eine Erweiterung der **Zuständigkeit der EUSTa** auf Sanktionsverstöße aus.

Im Rahmen eines Arbeitssessens diskutierten die Justizministerinnen und -minister das Thema „**Hassverbrechen und Hassrede**“. Dabei ging es unter anderem um den von der Kommission bereits vor einigen Jahren unterbreiteten Vorschlag, die **Liste** der EU-Kriminalitätsbereiche um Hassverbrechen und Hassrede zu erweitern. Nachdem dies bislang an der erforderlichen Einstimmigkeit gescheitert sei, solle hierzu erneut ein Stimmungsbild eingeholt und geprüft werden, ob im Bereich des Soft Law Fortschritte möglich erscheinen.

Unter den weiteren justiziellen Themen stellte die Kommission zunächst das **EU-Justizbarometer 2026** vor, das von der Kommission vorgestellt wurde und vergleichende Daten zu verschiedenen Indikatoren der nationalen Justizsysteme der Mitgliedstaaten liefert. Zudem informierte die Kommission über den Stand und die weiteren Pläne bezüglich der **internationalen Abkommen** mit Drittländern zur **Zusammenarbeit mit Eurojust**.

Die nächste Tagung des JI-Rats findet am 01. und 02.10.2026 in Luxemburg statt.

[Pressemitteilung des Rates der EU \(JI-Rat\) vom 05.06.2026](#)

[Pressemitteilung des Rates vom 05.06.2026 \(Justizprogramm\)](#)

Rat der Europäischen Union beschließt Richtlinie zur Harmonisierung zentraler Aspekte des Insolvenzrechts

Mindestharmonisierung besonders investitionsrelevanter Bereiche

Der Rat hat am 30.03.2026 die **Richtlinie (EU) 2026/799 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts** verabschiedet. Ziel der Richtlinie ist es, zentrale Unterschiede

NRW in Europa

Quartalsbericht Justiz 2/26

April – Juni 2026



zwischen den nationalen Insolvenzordnungen in ausgewählten Bereichen zu verringern, die Vorhersehbarkeit grenzüberschreitender Insolvenzverfahren zu erhöhen und damit die **Attraktivität des Binnenmarkts und der europäischen Kapitalmärkte für Investitionen** zu stärken.

Inhaltlich setzt die Richtlinie auf eine punktuelle **Mindestharmonisierung besonders investitionsrelevanter Bereiche**. Dazu gehören unionsweit vorgegebene Regeln über Insolvenzanfechtungen, insbesondere zu gläubigerbenachteiligenden Rechtshandlungen vor Verfahrenseröffnung, Vorgaben zur Aufspürung massezugehöriger Vermögenswerte, ein unionsrechtlicher Rahmen für **Pre-pack-Verfahren**, konkretisierte Pflichten der Geschäftsleitung zur rechtzeitigen Stellung eines Insolvenzantrags, Mindeststandards für Gläubigerausschüsse sowie standardisierte Merkblätter zu den wesentlichen Elementen des nationalen Insolvenzrechts. Die Richtlinie wurde am 01.04.2026 im Amtsblatt veröffentlicht, tritt am **21.04.2026 in Kraft** und ist grundsätzlich **bis zum 21.01.2029 umzusetzen**.

Besonders hervorzuheben sind die neuen **Vorschriften zur Vermögensaufklärung**. Danach müssen die Mitgliedstaaten Stellen benennen, die auf Antrag eines Insolvenzverwalters Bankkonteninformationen abrufen können. In grenzüberschreitenden Fällen erfolgt dies über **BARIS** (Bank Account Registers Interconnection System, ein unionsweites System zur Vernetzung nationaler Bankkontenregister) nach der Richtlinie (EU) 2024/1640, ohne dass der Insolvenzverwalter selbst unmittelbaren Zugriff auf ausländische Register erhält. Für die BARIS-bezogenen Vorschriften der Art. 15 bis 17 gilt abweichend von der allgemeinen Umsetzungsfrist eine verlängerte Frist bis zum 10.07.2029.

Nicht in die Endfassung übernommen wurden dagegen die im ursprünglichen Kommissionsvorschlag noch vorgesehenen detaillierten **Sonderregelungen zur Abwicklung insolventer Kleinstunternehmen**. Die Kommission hatte zunächst ein vereinfachtes Liquidationsverfahren für insolvente Kleinstunternehmen vorgesehen. In den Ratsverhandlungen war dieser Regelungskomplex jedoch umstritten. In der allgemeinen Ausrichtung des Rates wurde festgehalten, dass Titel VI zum Sonderregime für Kleinstunternehmen wegen Bedenken hinsichtlich praktischer Anwendbarkeit und möglicher Auswirkungen auf bestehende nationale Systeme aus dem Kompromisstext entfernt wurde. Die verabschiedete Richtlinie enthält daher nur noch eine **Öffnungsklausel**, wonach die Mitgliedstaaten vereinfachte Abwicklungsverfahren für Kleinstunternehmen einführen oder beibehalten dürfen, ohne hierzu unionsrechtlich verpflichtet zu sein.

[Pressemitteilung Rat](#)

[Richtlinie](#)

Rat der Europäischen Union hat EU-Antikorruptionsrichtlinie endgültig angenommen

Harmonisierung von Straftatbeständen, schärfere Sanktionen und erweiterte Unternehmenshaftung

NRW in Europa

Quartalsbericht Justiz 2/26

April – Juni 2026



Der Rat der Europäischen Union hat am 21.04.2026 eine neue EU-weite Richtlinie zur Bekämpfung der Korruption endgültig angenommen. Sie ersetzt den [Rahmenbeschluss 2003/568/JI des Rates](#) sowie das [Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind](#), und ändert die [Richtlinie \(EU\) 2017/1371](#) des Europäischen Parlaments und des Rates.

Ziel der Richtlinie ist es, die **Definition von Korruptionsdelikten** in den Mitgliedstaaten zu harmonisieren und ein einheitliches Mindestniveau an Sanktionen festzulegen. Darüber hinaus enthält sie Maßnahmen zur **Korruptionsprävention** sowie Vorschriften zur **Stärkung der Ermittlungs- und Strafverfolgungsmechanismen**. Sie erfasst sowohl den öffentlichen als auch den privaten Sektor und soll die Wirksamkeit der Korruptionsbekämpfung in der EU insgesamt erhöhen.

Die neue Richtlinie **ersetzt zwei bisherige Rechtsinstrumente**, nämlich den genannten Rahmenbeschluss aus dem Jahr 2003 zur Korruption im privaten Sektor sowie das genannte Übereinkommen aus dem Jahr 1997 zur Bekämpfung der Korruption, an der Beamte der EU und der Mitgliedstaaten beteiligt sind. Ein wesentlicher Verhandlungspunkt war, dass die Richtlinie nicht auf strafrechtliche Mindestvorgaben beschränkt bleibt, sondern auch verbindliche präventive Elemente enthält. Im endgültigen Kompromiss wurden insbesondere nationale Antikorruptionsstrategien, Risikoanalysen, Datenerhebungen und spezialisierte Antikorruptionsstellen ausdrücklich verankert.

Eine zentrale Neuerung ist die unionsweit weiter harmonisierte **Definition wesentlicher Straftatbestände**. Hierzu zählen unter anderem **Bestechung** im öffentlichen und privaten Sektor, **Veruntreuung**, **Einflussnahme**, **Behinderung der Justiz**, **Bereicherung aus Korruptionsdelikten**, **Verschleierung** sowie schwerwiegende Verstöße im Zusammenhang mit der rechtswidrigen **Ausübung öffentlicher Funktionen**. Im Hinblick auf die Bestechung von Amtsträgern ist vorgesehen, sowohl aktive Bestechung, also das Versprechen, Anbieten oder Gewähren eines Vorteils zur Beeinflussung des Verhaltens eines Amtsträgers, als auch passive Bestechung, also das Fordern oder Annehmen eines solchen Vorteils durch einen Amtsträger, zu erfassen.

Ein zentraler Punkt der Richtlinie ist die **Ausweitung der Zuständigkeitsregelungen**. Die Mitgliedstaaten müssen ihre Zuständigkeit insbesondere dann begründen, wenn eine Straftat ganz oder teilweise in ihrem Hoheitsgebiet begangen wurde oder der Täter ihr Staatsangehöriger ist. Darüber hinaus eröffnet Art. 20 den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, ihre Zuständigkeit auch auf weitere Fallgruppen zu erstrecken, insbesondere wenn:

- der gewöhnliche Aufenthaltsort des Täters in ihrem Hoheitsgebiet liegt,
- die Straftat gegen einen ihrer Staatsangehörigen oder eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet begangen wurde,
- die Straftat zugunsten einer in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen juristischen Person begangen wurde,
- die Straftat zugunsten einer juristischen Person im Zusammenhang mit einer Geschäftstätigkeit begangen wurde, die ganz oder teilweise in ihrem Hoheitsgebiet ausgeübt wird.

NRW in Europa

Quartalsbericht Justiz 2/26

April – Juni 2026



Dies bedeutet, dass auch **Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU**, die jedoch über Tochtergesellschaften oder Geschäftstätigkeiten in der EU verfügen, von Ermittlungsmaßnahmen betroffen sein können, wenn ein Mitgliedstaat von diesen erweiterten Zuständigkeitsmöglichkeiten Gebrauch macht, selbst wenn die fragliche Handlung außerhalb der EU erfolgt ist. Für multinationale Unternehmen führt dies zu erhöhter regulatorischer Komplexität. In der Praxis unterstreicht dies die Notwendigkeit, dass auch Nicht-EU-Unternehmen mit Bezug zum EU-Binnenmarkt europäische Antikorruptionsstandards in ihre globalen Compliance-Strategien integrieren.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der **Angleichung der Strafrahmen**. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, Mindestvorgaben für Sanktionen vorzusehen, um sicherzustellen, dass Höchststrafen nicht zu niedrig angesetzt werden. Je nach Schwere des Delikts sind Freiheitsstrafen von drei bis fünf Jahren vorgesehen. Für natürliche Personen werden Mindestvorgaben zum Strafrahmen sowie zusätzliche Sanktionen wie Geldstrafen und berufliche Tätigkeitsverbote vorgesehen. Nach dem vom Rat beschriebenen Regelungsansatz sollen Höchststrafen für natürliche Personen je nach Delikt mindestens drei, vier oder fünf Jahre betragen. Dies stellt eine deutliche Verschärfung gegenüber der bisherigen Regelung dar, die lediglich Höchststrafen von mindestens ein bis drei Jahren vorsah.

Ein besonders bedeutender Aspekt der Richtlinie ist der Ansatz zur **Haftung juristischer Personen**. Die Mitgliedstaaten werden verpflichtet, eine strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen für Korruptionsdelikte vorzusehen, wenn diese zugunsten der juristischen Person von einer natürlichen Person in leitender Position begangen werden. Die Haftung soll sich auch auf Fälle erstrecken, in denen Straftaten aufgrund mangelnder Aufsicht oder Kontrolle ermöglicht wurden. Unternehmen können somit mit Geldbußen in Höhe von drei bis fünf Prozent ihres weltweiten Jahresumsatzes oder alternativ mit festen Beträgen zwischen 24 und 40 Millionen Euro belegt werden.

Die Richtlinie sieht zu ihrer Durchsetzung umfassende Maßnahmen zur **effektiven Ermittlung und Strafverfolgung** vor. Die Mitgliedstaaten sollen spezialisierte Stellen zur Prävention und Bekämpfung von Korruption einrichten oder benennen. Diese müssen unabhängig sein und über ausreichende personelle, finanzielle und technische Ressourcen verfügen. Zudem wird eine enge Zusammenarbeit zwischen nationalen Behörden, der Europäischen Kommission sowie Organisationen wie Europol, Eurojust, OLAF und der Europäischen Staatsanwaltschaft gefördert.

Zur Vermeidung von Strafflosigkeit sieht die Richtlinie **Mindestverjährungsfristen** vor. Der endgültige Richtlinienentwurf differenziert dabei zwischen Verjährungsfristen für Ermittlung, Strafverfolgung, Verhandlung und Ahndung einerseits und Fristen für die Vollstreckung bestimmter Strafen andererseits. Je nach Delikt und Ausgestaltung reichen diese Fristen in einen mehrjährigen Bereich hinein, der den effektiven Vollzug sicherstellen soll. Ziel ist es, langfristig eine Kultur der Integrität zu stärken. Die Regelungen stehen im Einklang mit internationalen Standards, insbesondere dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption, an dem die EU beteiligt ist. Die Richtlinie aktualisiert den bestehenden EU-Rechtsrahmen und integriert diese internationalen Verpflichtungen.

NRW in Europa

Quartalsbericht Justiz 2/26

April – Juni 2026



Die Richtlinie tritt 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Die Mitgliedstaaten haben grundsätzlich 24 Monate Zeit, die Vorgaben in nationales Recht umzusetzen. Für bestimmte Bereiche, insbesondere Risikoanalysen und nationale Strategien, gilt eine verlängerte Umsetzungsfrist von 36 Monaten.

[Text der Richtlinie](#)

MFR 2028-2034 - Rat der Europäischen Union positioniert sich zum künftigen Justizprogramm

Der Rat hat am 05.06.2026 eine partielle allgemeine Ausrichtung zum Verordnungsvorschlag über das künftige Justizprogramm für den Zeitraum 2028–2034 erzielt. Damit haben die Mitgliedstaaten ihre Verhandlungsposition festgelegt. Der Kommissionsvorschlag sieht für das Programm eine Finanzausstattung von 798 Mio. Euro vor. Gegenüber dem laufenden Justizprogramm 2021–2027 mit einem Finanzrahmen von 305 Mio. Euro würde dies eine deutliche nominale Erhöhung bedeuten. Die Mittelausstattung ist jedoch von der partiellen allgemeinen Ausrichtung ausgenommen und bleibt den laufenden Verhandlungen über den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) vorbehalten.

Das Programm soll zur Weiterentwicklung eines effizienten, inklusiven, widerstandsfähigen und digitalisierten europäischen Rechtsraums beitragen. Gefördert werden sollen insbesondere die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen, der Zugang zur Justiz, die Digitalisierung grenzüberschreitender Verfahren sowie die Aus- und Fortbildung von Angehörigen der Justiz und der Rechtspflege.

In seiner Verhandlungsposition hält der Rat an einem breiten Verständnis der erfassten Berufsgruppen fest. Neben Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sollen insbesondere auch Gerichts- und Staatsanwaltschaftsbedienstete, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, Insolvenzverwalterinnen und Insolvenzverwalter, Mediatorinnen und Mediatoren sowie Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher einbezogen werden können. Außerdem stärkt der Rat die Rolle des Europäischen Netzes für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten (EJTN). Sobald das Europäische Parlament seine Position festgelegt hat, können die Trilogverhandlungen über die endgültige Fassung der Verordnung beginnen.

[Partielle Allgemeine Ausrichtung](#)

Neufassung der Opferschutzrichtlinie endgültig angenommen

Stärkung von Opferrechten u.a. durch einheitliche Telefonberatung und erleichterte Anzeigemöglichkeit

NRW in Europa

Quartalsbericht Justiz 2/26

April – Juni 2026



Am 08.06.2026 hat der Rat die im Trilog geeinte **Neufassung der Opferschutzrichtlinie** formell bestätigt, nachdem das Europäische Parlament die vorläufige Einigung bereits am 21.05.2026 gebilligt hatte. Die Änderungsrichtlinie modernisiert die Richtlinie 2012/29/EU und soll die tatsächliche Wahrnehmung der Rechte von Opfern auf Information, Unterstützung, Schutz, Teilnahme am Strafverfahren und Entschädigung verbessern. Sie soll im **Juli 2026** im **Amtsblatt** der Europäischen Union veröffentlicht werden, tritt 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist grundsätzlich binnen zwei Jahren umzusetzen. Für die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien nach Art. 26b gilt abweichend hiervon eine Umsetzungsfrist von vier Jahren.

Kernstück der Änderungsrichtlinie ist die unionsweit einheitliche **Telefonberatung für Opfer** unter der **Rufnummer 116 006**. Die Beratung muss zugänglich, benutzerfreundlich, sicher, kostenlos und vertraulich sein, Informationen über Opferrechte bereitstellen, emotionale Unterstützung bieten und erforderlichenfalls an Unterstützungsdienste sowie an spezialisierte Telefonberatung vermitteln. Sie muss auch digital erreichbar sein und für grenzüberschreitende Fälle eine Rufnummer auch für Auslandsgespräche vorsehen.

Die **Anzeige von Straftaten** wird erleichtert. Opfer müssen Straftaten über kostenlose, benutzerfreundliche, sichere und niederschwellig verfügbare Kanäle anzeigen können. Neben der persönlichen Anzeige sind jedenfalls in nicht dringenden Fällen und bei gewaltfreien Straftaten digitale Anzeigewege vorzusehen, sofern dies dem Wohl der Opfer dient. Soweit machbar, muss auch die Übermittlung von Beweismitteln ermöglicht werden. Erfasst sind außerdem Anzeigen durch Dritte, Anzeigen aus Einrichtungen mit Freiheitsentziehung oder Freiheitsbeschränkung, kindgerechte Anzeigeverfahren sowie die diskriminierungsfreie Möglichkeit für Drittstaatsangehörige, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus Straftaten anzuzeigen.

Die **Opferunterstützung** wird stärker am **individuellen Bedarf** ausgerichtet. Opfer sollen nach individueller Begutachtung und mit ihrem Einverständnis unverzüglich durch Unterstützungsdienste kontaktiert werden. Die Dienste müssen kostenlos, vertraulich, koordiniert, leicht zugänglich, auch online verfügbar und geografisch ausreichend verteilt sein. Inhaltlich umfassen sie insbesondere Beratung zu Opferrechten, Entschädigungsprogrammen, Rechtsberatung einschließlich Prozesskostenhilfe, Unterstützung im Strafverfahren sowie psychologische Unterstützung.

Für **Opfer mit besonderen Unterstützungsbedürfnissen** sieht die Richtlinie gezielte Unterstützung vor. Dies betrifft insbesondere Opfer sexueller, geschlechtsbezogener oder häuslicher Gewalt, Opfer von Menschenhandel, organisierter Kriminalität, Ausbeutung, Hassdelikten, Terrorismus oder Folter sowie Opfer mit Behinderungen.

Für **Opfer im Kindesalter** sind kindgerechte gezielte Unterstützungsdienste mit altersgerechter Unterstützung und altersgerechtem Schutz vorzuhalten. Daneben wird der Schutz von **Opfern mit besonderen Schutzbedürfnissen** durch Sondermaßnahmen und physischen Schutz erweitert. Dazu gehören insbesondere der Schutz vor unnötiger Befragung zum Privatleben, geschlechtssensible Vernehmung bei sexueller oder geschlechtsbezogener

NRW in Europa

Quartalsbericht Justiz 2/26

April – Juni 2026



Gewalt, Betretungs-, Kontakt- und Näherungsverbote, Schutzanordnungen, Schutzunterkünfte und sonstige vorläufige Unterbringung.

Auch **verfahrensrechtlich** werden die Rechte von Opfern gestärkt. Dies umfasst die Hilfe in Gerichtsräumlichkeiten, Unterrichtung über in Gerichtsverfahren ergangene Entscheidungen sowie ein präziser Anspruch auf Prozesskostenhilfe für Opfer auch in Strafverfahren. Auch die Durchsetzung zuerkannter Entschädigung soll erleichtert werden. Der **Schutz personenbezogener Daten** wird ebenfalls verbessert. Wohnort und gleichwertige Kontaktdaten dürfen dem Täter grundsätzlich nicht offengelegt werden. Eine Offenlegung kommt nur zur Wahrung von Verteidigungsrechten oder bei überwiegendem berechtigtem Interesse nach Einzelfallprüfung in Betracht.

Für die **Länder** dürfte die Richtlinie vor allem bedeuten, dass die **Opferhilfe in zentralen Bereichen** wie Anzeige, Unterstützung, kindgerechte Verfahren und Digitalisierung **verlässlicher abgestimmt** und **überprüfbarer** auszugestaltet ist. Hierfür dürften insbesondere klare Zuständigkeiten, angepasste digitale und organisatorische Abläufe, ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen sowie gemeinsame Vollzugsstandards erforderlich sein.

[Pressemitteilung Rat](#)

[Text der Änderungsrichtlinie](#)

Rat der Justizministerinnen und Justizminister der Europäischen Union am 05.06.2026 in Luxemburg

Aussprachen zum Verordnungsvorschlag zur Elternschaft, zum Justizprogramm 2028-2034 und zur Europäischen Staatsanwaltschaft

Am 05.06.2026 tagte in Luxemburg der Rat der EU-Justizministerinnen und -minister. Deutschland wurde durch Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Dr. Stefanie Hubig vertreten. Der Justizteil blieb sowohl inhaltlich als auch zeitlich überschaubar. Im Einzelnen:

Die Justizministerinnen und -minister führten zunächst eine Aussprache über den Vorschlag der Europäischen Kommission für eine **Verordnung über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung von Entscheidungen und die Annahme öffentlicher Urkunden in Elternschaftssachen sowie zur Einführung eines europäischen Elternschaftszertifikats** (COM(2022) 695 final) vom 07.12.2022. Der Vorschlag zielt darauf ab, die Kontinuität der Elternschaft in grenzüberschreitenden Situationen sicherzustellen und damit alle Kinder zu schützen, unabhängig davon, wie sie gezeugt oder geboren wurden, und unabhängig von ihrer Familienform. Die Verhandlungen im Rat und im Europäischen Parlament dauern seit 2022 an. Fortschritte konnten bislang lediglich auf technischer Ebene erzielt werden.

NRW in Europa

Quartalsbericht Justiz 2/26

April – Juni 2026



Sodann informierte die zyprische Ratspräsidentschaft über den Sachstand der Aktivitäten im Zusammenhang mit der Reaktion auf den **russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine**. Die Kommission und Eurojust berichteten über die jüngsten Entwicklungen. Justizkommissar McGrath ging dabei insbesondere auf die aktuellen Entwicklungen beim **Sondertribunal für das Verbrechen der Aggression** gegen die Ukraine sowie bei der Internationalen Kommission für Schadensersatz ein.

Ein weiterer Schwerpunkt war das **Justizprogramm 2028-2034**. Die Justizministerinnen und -minister beschlossen hierzu ein teilweises Mandat in Gestalt einer partiellen allgemeinen Ausrichtung für das neue Justizprogramm, das unter anderem die richterliche Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen sowie die Justizausbildung unterstützen und die Unabhängigkeit der Justiz fördern soll. Die partielle allgemeine Ausrichtung klammert finanzielle und horizontale Fragen aus, die derzeit im Rahmen der Verhandlungen über den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2028 bis 2034 diskutiert werden. Das Programm ist Teil der von der Kommission vorgeschlagenen Verordnung zur Einrichtung des neuen Justizprogramms, die am 03.09.2025 im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens 2028-2034 veröffentlicht wurde. Die Kommission hatte vorgeschlagen, das **Budget** für das neue Justizprogramm **zu verdoppeln**. Die partielle allgemeine Ausrichtung bildet das Mandat des Rates für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament über die Verordnung für das Justizprogramm. Die Entscheidung über das Budget des Programms für 2028-2034 bleibt von der endgültigen Vereinbarung über den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen abhängig.

Ein weiterer Tagesordnungspunkt betraf den **Sachstand zur Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa)**. Die Kommission präsentierte in Anwesenheit der Europäischen Generalstaatsanwältin Laura Kövesi hierzu einen Sachstandsbericht. Dabei standen drei Aspekte im Vordergrund: erstens der Bericht zur **Bewertung der Durchführung und Wirkung der EUSTa-Verordnung** sowie der **Effektivität und Effizienz der EUSTa** und ihrer Arbeitsweise, den die Kommission voraussichtlich Mitte Juli vorlegen wird. Zweitens ging es um die Bedeutung des Berichts im Lichte der laufenden Überprüfung der **Betrugsbekämpfungsarchitektur** (Anti-Fraud Architecture, AFA). Hierzu plant die Kommission eine Mitteilung bis Ende 2026. Drittens wurden die laufenden **Verfahren zur Neubesetzung** der Stellen der Europäischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte angesprochen. Frau Kövesi sprach sich zudem für eine Erweiterung der **Zuständigkeit der EUSTa** auf Sanktionsverstöße aus.

Im Rahmen eines Arbeitssessens diskutierten die Justizministerinnen und -minister das Thema „**Hassverbrechen und Hassrede**“. Dabei ging es unter anderem um den von der Kommission bereits vor einigen Jahren unterbreiteten Vorschlag, die **Liste** der EU-Kriminalitätsbereiche um Hassverbrechen und Hassrede zu erweitern. Nachdem dies bislang an der erforderlichen Einstimmigkeit gescheitert sei, solle hierzu erneut ein Stimmungsbild eingeholt und geprüft werden, ob im Bereich des Soft Law Fortschritte möglich erscheinen.

Unter den weiteren justiziellen Themen stellte die Kommission zunächst das **EU-Justizbarometer 2026** vor, das von der Kommission vorgestellt wurde und vergleichende Daten zu verschiedenen Indikatoren der nationalen Justizsysteme der Mitgliedstaaten liefert.

NRW in Europa

Quartalsbericht Justiz 2/26

April – Juni 2026



Zudem informierte die Kommission über den Stand und die weiteren Pläne bezüglich der **internationalen Abkommen** mit Drittländern zur **Zusammenarbeit mit Eurojust**.

Die nächste Tagung des JI-Rats findet am 01. und 02.10.2026 in Luxemburg statt.

[Pressemitteilung des Rates der EU \(JI-Rat\) vom 05.06.2026](#)

[Pressemitteilung des Rates vom 05.06.2026 \(Justizprogramm\)](#)